

Öffentliche Bekanntmachung der VWEW als Grundversorger

Grundversorger nach § 36 Abs. 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Nach § 38 EnWG befinden sich Letztverbraucher, welche Energie über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, in der Ersatzversorgung.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der Vereinigte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH nach § 36 Abs. 2 EnWG für den Zeitraum von 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2024 ist die Vereinigte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH.

In den einzelnen Konzessionsgemeinden stellt sich die Grundversorgung wie folgt dar:

Konzessions-gemeinde	Zuständigkeit durch VWEW für Teile des Netzes der Konzessionsgemeinde	Grundversorger für Netz/Teilnetz der Konzessionsgemeinde*
Apfeltrach	X	Vereingte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH
Biessenhofen	X	Vereingte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH
Kaufbeuren		Vereingte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH
Marktoberdorf	X	Vereingte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH
Mindelheim	X	Vereingte Wertach Elektrizitäts-Werke GmbH

* In den Konzessionsgemeinden, in denen die VWEW GmbH nur für Teile des Versorgungsnetzes zuständig ist, agieren auch weitere Verteilnetzbetreiber. Diese sind gem. § 36 Abs. 2 EnWG ebenfalls zur Bestimmung und Veröffentlichung des zuständigen Grundversorgers für das ihrerseits betriebene Teilnetz zuständig. Nähere Informationen finden Sie auf der jeweiligen Internetpräsenz des Verteilnetzbetreibers.

